



UNIKLINIKUM
SALZBURG

Unterwiesen **K**ompetent **S**icher am Arbeitsplatz

Eine Information des
Sicherheitstechnischen Dienstes

A photograph of two men in an industrial setting. The man on the left is wearing a dark suit jacket over a light blue button-down shirt. He is holding a tablet and pointing at the screen with his right index finger. The man on the right is wearing a grey t-shirt under blue overalls and has safety glasses perched on his head. He is looking down at a smartphone held in both hands. The background is a blurred factory floor with various equipment and bright lighting. A green horizontal bar is positioned across the middle of the image, containing the word 'UNTERRICHSEN' in white capital letters.

UNTERRICHSEN

SICHERHEITSFIBEL

Inhalt

- Inhaltsverzeichnis
- Vorwort
- Zuständigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit und Brandschutz
- Begriffsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen
- Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Verkehrsordnung für das Krankenhausgelände
- Brandschutzordnung UKS
- Verhalten im Brandfall
- Beschilderung und Hinweistafeln
- Arbeitsmittel und Gerätepass
- Innerbetrieblicher Verkehr
- Arbeitsstoffe
- Arbeitsstätten
- Ergonomie
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Arbeitskleidung und Arbeitszeit
- Arbeitsunfälle – Verhalten und Meldepflichten



VORWORT

In dieser Sicherheitsfibel (Informationsbroschüre) informieren wir Sie über die Themen Arbeitssicherheit, Brandschutz und wichtige betriebliche Sicherheits- und Ordnungsvorschriften.

Wir werden Ihnen die notwendigen Informationen und Unterweisungen bereitstellen, die Ihnen helfen, sicher, verantwortungsbewusst und unfallfrei zu arbeiten.

Es ist wichtig, dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz informiert sind. Ebenfalls sollen Sie sich mit den grundlegenden Aspekten und gesetzlichen Vorgaben vertraut machen, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.



Wir werden Ihnen wichtige Kontakte und Einrichtungen vorstellen, die Ihnen im Falle von Fragen oder Notfällen zur Verfügung stehen.

Unser Ziel ist es, ein Bewusstsein für Sicherheit am Arbeitsplatz zu schaffen und sicherzustellen, dass Sie sich wohl und geschützt fühlen.

Das Team des Sicherheitstechnischen Dienstes



ZUSTÄNDIGKEITEN IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ

Sicherheitstechnischer Dienst

- Sicherheitsfachkräfte (SFK)
Sicherheitsvertrauenspersonen
- Brandschutzbeauftragte
Brandschutzwarte
- Technische Sicherheitsbeauftragte

E-Mail: std@salk.at | Telefon: +43 (0)5 7255-20045

Arbeitsmedizin

- ArbeitsmedizinerInnen (AM)
ArbeitspsychologInnen

E-Mail: amd-info@salk.at | Telefon: +43 (0)5 7255-20121

Strahlenschutz

- Strahlenschutzbeauftragte

Telefon: +43 (0)5 7255-20043

Betriebliche Gesundheitsförderung BGF

- Gesundheitsvertrauenspersonen

E-Mail: betriebliche-gesundheitsfoerderung@salk.at

Telefon: +43 (0)5 7255-23200



Abfall- und Gefahrgut

■ Abfall- und Gefahrgutbeauftragte

Telefon: +43 (0)5 7255-20039

Hygiene

E-Mail: hygiene@salk.at

Telefon: +43 (0)5 7255-20050

Betriebsrat

■ Angestellten-BetriebsrätInnen

■ Arbeiter-BetriebsrätInnen

E-Mail: betriebsrat@salk.at

Telefon: +43 (0)5 7255-20800

Bildungszentrum

E-Mail: bildungmanagement@salk.at

Telefon: +43 (0)5 7255-20601



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, GESETZE UND VERORDNUNGEN

Der **Arbeitnehmerschutz** umfasst eine Vielzahl von Begriffen, Gesetzen und Verordnungen, die darauf abzielen, die Rechte und das Wohlbefinden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu schützen. Hier sind einige wichtige Begriffsbestimmungen und ein Auszug von relevanten Gesetzen und Verordnungen:

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer:

Eine Person, die in einem Arbeitsverhältnis steht und gegen Entgelt Dienstleistungen erbringt.

Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber:

Ist jene Person, die eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Arbeitnehmerschutzgesetz	ASchG
Arbeitsstättenverordnung	AStV
Arbeitsmittelverordnung	AM-VO
Mutterschutzgesetz	MSchG
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz	KJBG
Kennzeichnungsverordnung	Kenn-VO
Verordnung über Gesundheitsüberwachung	VGÜ
Bildschirmarbeitsverordnung	BS-V
Grenzwerteverordnung	GKV
Verordnung Explosionsfähige Atmosphären	VEXAT
Verordnung Optische Strahlung	VOPST
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung	PSA-V

Arbeitsinspektionsgesetz	ArbIG
Straßenverkehrsordnung	StVO
Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz	TRVB
Salzburger Feuerpolizeiordnung	SFPO
Salzburger Krankenanstaltengesetz	SKAG

Diese Gesetze, Verordnungen und Regelungen bilden die Grundlage für den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Österreich und sollen ein sicheres und faires Arbeitsumfeld gewährleisten.

RECHTE UND PFLICHTEN

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe.

Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. So treffen nicht nur unseren Arbeitgeber Pflichten, sondern **auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen beitragen**. Diese dienen ihrem eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.



Pflichten am Arbeitsplatz

- Arbeiten Sie sicher und umsichtig.
- Nutzen Sie die Sicherheitseinrichtungen.
- Tragen Sie die persönliche Schutzausrüstung PSA.
- Achten Sie auf Warnschilder, Gebotszeichen und Verbotsschilder (Bsp.).



- Beachten Sie Verbote! (Rauchverbot, Alkoholverbot, Zutrittsverbote)
- Melden bzw. beseitigen Sie Sicherheitsmängel oder Gefahrenzustände.
- Benutzen Sie nicht ohne Befugnis Betriebseinrichtungen oder Arbeitsmittel.

Hauptpflichten unseres **Arbeitgebers** sind insbesondere:

- Vergütungspflicht
- Fürsorgepflicht
- Pflicht zur Gleichbehandlung
- Verpflichtung zur Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben

Alkohol, Suchtgifte und Medikamente

Der Genuss von Alkohol während der Arbeitszeit ist ausnahmslos verboten. Sie dürfen sich nicht durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente in einen Zustand versetzen, in dem Sie sich oder andere gefährden können. Alkohol, Suchtgifte und Medikamente vermindern das Konzentrations- und Reaktionsvermögen, was aufgrund der allgemeinen

Gefahrensituation zur Gefährdung von Gesundheit und Leben des Einzelnen wie auch der Kolleginnen und Kollegen, Patientinnen und Patienten sowie Besuchenden führen kann.

Bei Arbeits- und Wegeunfällen, die auf eine Beeinträchtigung der oben angeführten Mittel zurück zu führen sind, kann es unter Umständen zu Regressforderungen seitens der Unfallversicherung kommen. Weiters kann ein Verstoß gegen diese Verbote dienstrechtliche Folgen haben.

Datenschutz

Mit Eintritt in das Dienstverhältnis zu den SALK haben Sie schriftlich die Verschwiegenheits- und Datenschutzerklärung unterzeichnet. Diese sind vollumfänglich einzuhalten.

Mitteilungen, Informationen oder Auskünfte an Presse, TV, Rundfunk und andere Medien erfolgen entsprechend den Organisationsrichtlinien des Stabsbereiches Unternehmenskommunikation und Marketing.



UMWELTSCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT

Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind entscheidende Themen, die in der heutigen Zeit auch in Unternehmen immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Umweltschutz umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die natürliche Umwelt der Menschen erhalten bleibt. Der Schutz von Boden, Luft, Wasser, Pflanzen und Tieren soll hier an oberster Stelle stehen. Auch Sie können durch Ihr Verhalten und umweltfreundliche Praktiken im Arbeitsalltag, wie z. B. Recycling und Abfalltrennung, Reduzierung von Papierverbrauch und Nutzung von energieeffizienten Geräten, dazu beitragen. Sie haben sich bei der Ausführung Ihrer Tätigkeit so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Nachhaltigkeit besteht darin, Ressourcen so zu nutzen, dass die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generationen erfüllt werden, ohne die Fähigkeit zukünftiger Generationen zu gefährden, Ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Es geht um

- den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Umwelt, um die Biodiversität zu bewahren und die natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll zu nutzen.

- die Schaffung von wirtschaftlichen Systemen, die langfristig tragfähig sind und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit fördern. Dies bedeutet, dass wirtschaftliches Wachstum nicht auf Kosten der Umwelt oder der sozialen Wohlfahrt gehen sollte.
- die Förderung von sozialer Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Lebensqualität für alle Menschen. Dies beinhaltet den Respekt vor Menschenrechten und die Unterstützung von Gemeinschaften.



VERKEHRSORDNUNG AM KRANKENHAUSGELÄNDE

Am gesamten Gelände des Uniklinikums Salzburg (UKS) gilt die StVO. Die Geschwindigkeitsbegrenzung beträgt 20km/h.

Das Abstellen von Fahrzeugen in Feuerwehruzufahrtsbereichen, vor Gebäudezugängen, Notausgängen und auf Feuerwehrstellflächen ist verboten. Park- und Halteverbote sowie markierte Sperrflächen sind strengstens zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Krankenhausbereich nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich erkenntlich gemacht wurde. Die festgelegten Zufahrten und Aufstellflächen für die Einsatzfahrzeuge müssen auch im Winter benutzbar sein. Die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge darf nicht behindert werden, um schnelle Reaktionszeiten im Notfall zu ermöglichen.

In Bereichen mit gelber Bodenmarkierung dürfen Fahrzeuge nicht abgestellt werden. Im LKH und in der CDK stehen große Parkhäuser zum Abstellen von Fahrzeugen zur Verfügung.

Fahren Sie auch mit Zweirädern, Fahrrad oder Scooter immer aufmerksam und gefährden Sie keine anderen Personen. Stellen Sie die Zweiräder, Fahrräder oder anderen Geräte zur Mobilität nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen ab. Das Mitnehmen dieser Geräte in Gebäude ist verboten.





BRANDSCHUTZORDNUNG UKS

Die Brandschutzordnung regelt den vorbeugenden Brandschutz im UKS und das richtige Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes
- zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum
- zur Verhinderung von Schäden durch Brände
- im Brandfall

Das entsprechende E-Learning ist einmal jährlich für alle Berufsgruppen verpflichtend zu absolvieren!

In der Brandschutzordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und Maßnahmen zur Brandverhütung angeführt, diese gelten:

- räumlich für die Gebäude des UKS in den Standorten LKH und CDK
- fachlich für alle Bereiche des UKS
- für alle am Gelände des UKS befindlichen Beschäftigten

Weiters wird in der Brandschutzordnung über Brand- und Rauchausbreitung, Flucht-, Rettungs- und Evakuierungswege sowie Melde- und Löscheinrichtungen aufgeklärt und informiert. Das UKS ist als „Tabakfreie Gesundheitseinrichtung“ zertifiziert und daher gilt ein generelles Rauchverbot am Gelände des UKS. Ausgenommen sind nur die gekennzeichneten Raucherbereiche.



VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe bewahren

1. Alarmieren



- Nächsten Brandmelder betätigen
- Klappe **2444** wählen
- **WER** meldet?
- **WAS** brennt?
- **WO** brennt es?

2. Retten



- Personen/PatientInnen in Sicherheit bringen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten

3. Löschen



- Wenn möglich Brand bekämpfen (Feuerlösch-einrichtung benutzen)

Feuerwehr einweisen,
besondere Gefahren bekannt geben!

BESCHILDERUNG UND HINWEISTAFELN

Schilder und Hinweistafeln gelten für alle und sind visuelle Kommunikationsmittel, die **wichtige Informationen** und **Sicherheitsanweisungen** darstellen. Sie sind klar und prägnant gestaltet, um schnell verstanden zu werden.

Die Schilder verwenden unterschiedliche Symbole, Farben und Formen, um die Botschaft effektiv zu vermitteln. Das Ziel einer Beschilderung oder von Hinweistafeln ist, das Bewusstsein für Sicherheitsvorschriften zu schärfen und potenzielle Gefahren zu kennzeichnen.

Die an Gebäuden, Arbeitsplätzen oder an Arbeitsmitteln angebrachten Sicherheitskennzeichnungen (Warn-, Verbots-, Gebots- und Rettungszeichen) sind unbedingt zu beachten und zu befolgen.

Sie dürfen weder entfernt, verstellt oder verdeckt werden!





Gebotsschilder

Rund, blauer Untergrund, weißes Symbol weisen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an, etwas zu tun, z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille oder andere Schutzeinrichtungen zu benutzen.



Verbotsschilder

Rund, roter Rand mit weißem Grund, schwarze Schrift sprechen z. B. Zutrittsverbote, Rauchverbote usw. aus, die zu befolgen sind.



Warnschilder

Dreieckig, gelber Grund, schwarze Schrift oder Symbole weisen auf Gefahrenstellen wie Laser, elektrische Einrichtungen oder Gefahrenquellen wie Gefahrstoffe hin.



Rettungsschilder

Eckig, Untergrund grün, weiße Schrift oder Symbole zeigen an, wo sich z. B. Notausgänge, Fluchtwege oder ein Sammelplatz befinden.



Brandschutzschilder

Eckig, roter Untergrund, weiße Schrift oder Symbole zeigt an, wo sich Lösch- und Meldeeinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher oder Handfeuermelder befinden.

KOMPETENT





ARBEITSMITTEL

Zu den Arbeitsmitteln gehören alle **Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen**, die zur Benutzung durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen sind.

Weiters gehören auch **Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore** zu den Arbeitsmitteln.

- Arbeitsmittel dürfen **nur für Arbeitsvorgänge benutzt werden**, für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind.
- Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden **Bedienungsanleitungen einzuhalten**.
- Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke **vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt** werden.
- Arbeitsmittel dürfen **nicht benutzt** werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind oder die **Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig** sind. Das Entfernen oder Außer-Funktion setzen von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ist verboten!

GERÄTEPASS

Im Gerätepass werden alle Arbeitsmittel, die nach der **Medizinproduktebetreiberverordnung MPBV** einweisungspflichtig sind, erfasst. Solche Arbeitsmittel sind mit einem weißen Aufkleber mit dem Hinweis „einweisungspflichtig“ versehen. Sie haben die Einweisung vor der Verwendung zu bekommen und die Protokolle zu unterschreiben. Diese werden dem Personalakt beigelegt.

NOTWENDIGE BERECHTIGUNGEN

Geräte, Fahrzeuge und spezielle Hilfsmittel dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn dafür auch eventuell notwendige Berechtigungen vorhanden sind. Dazu gehören z. B. Staplerschein, Führerschein oder andere Fachkundenachweise. Der jeweilige Vorgesetzte kann darüber Auskunft geben.

INNERBETRIEBLICHER VERKEHR

Zum innerbetrieblichen Verkehr zählen das An- und Wegfahren, Be- und Entladen von Straßenfahrzeugen, der manuelle und maschinelle Transport sowie das Ein-, Um- und Auslagern von Waren und Personen.

Stapler

Stapler zählen zu den selbstfahrenden Arbeitsmitteln, für welche die folgenden Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um damit Tätigkeiten durchführen zu dürfen:

- Nachweis der Fachkenntnis (Staplerschein), ausgenommen Deichselstapler und Stapler, die ihre Last ausschließlich innerhalb der Rad-Basis aufnehmen und befördern.
- Innerbetriebliche Fahrbewilligung des Arbeitgebers
- Unterweisung und Einweisung auf das jeweilige Arbeitsmittel (Fahrzeug)
- Bei Befahren von öffentlichen Verkehrsflächen ist zusätzlich ein entsprechender Führerschein Voraussetzung. Ausgenommen sind Stapler mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h.

Zug- oder Beförderungsfahrzeuge

Im UKS sind zahlreiche unterschiedliche Zug- und Beförderungsfahrzeuge am gesamten Gelände und auch im unterirdischen Gangsystem im Einsatz. Sie müssen sich so verhalten, dass Unfälle vermieden werden.

Die Voraussetzungen, welche notwendig sind, um mit diesen Arbeitsmitteln arbeiten zu dürfen, sind sehr unterschiedlich und werden vom jeweiligen Vorgesetzten festgelegt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gegeben.

- Sollten Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Arbeitsmittel nicht sicher in Betrieb genommen werden können, ist ein Betrieb dieser verboten!
- Mängel oder Schäden müssen umgehend gemeldet und das Arbeitsmittel gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert werden.
- Das Abstellen dieser Arbeitsmittel ist nur an den vorgesehenen Plätzen gestattet.
- Flucht – u. Rettungswege als auch Notausgänge müssen dauerhaft freigehalten werden.
- Sind Arbeitsmittel elektrisch betrieben, müssen die Anweisungen für einen richtigen Ladevorgang eingehalten werden.



ARBEITSSTOFFE

Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, Zubereitungen (Mischungen) und biologische Agenzien, die bei der Arbeit verwendet oder auch nur gelagert werden. Dabei ist nicht relevant, ob diese Stoffe zugekauft werden oder erst im Zuge des Arbeitsvorganges entstehen.

Der Begriff umfasst z. B. Chemikalien, Arzneimittel, Holzstaub, Kunststoffe, Gase, Lebensmittel und biologische Agenzien wie Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten.

Ein Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist erst nach umfassender Unterweisung zulässig. Genaue Informationen zu den Arbeitsstoffen kann aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt (SDB) entnommen werden.

Gefährliche Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- explosionsgefährlich
- brandgefährlich
- gesundheitsgefährdend
- giftig
- biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 und 4

Wichtige gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen

- **Reach Verordnung:** diese Verordnung regelt das Chemikalienrecht der EU
- **CLP-Verordnung:** Classification, Labelling, Packaging

- **GHS: Globally Harmonized System** ist das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- **ADR: Übereinkommen** über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe

GHS 01 / ADR Klasse 1



Selbst-zersetzliche Stoffe/Gemische, selbst-erhitzungsfähige Stoffe/Gemische

GHS 02 / ADR Klasse 4



Oxidierende Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe

GHS 03 / ADR Klasse 5



Verdichtete, verflüssigte und tiefgekühlt verflüssigte Gase

GHS 04 / ADR Klasse 2



Ätzend wirkende Arbeitsstoffe

GHS 05 / ADR Klasse 8



Giftige Arbeitsstoffe

GHS 06 / ADR Klasse 6



Sonstige gefährliche Arbeitsstoffe

GHS 07 / ADR Klasse 9



Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe

GHS 08 / ADR Klasse 6



Umweltschädliche Arbeitsstoffe

GHS 09 / ADR Klasse



- Der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist erst nach umfassender Sicherheitsunterweisung zulässig.
- Gefahrenhinweise an den Gebinden oder Verpackungen beachten.
- Geeignete Schutzausrüstung (PSA) verwenden.
- Lagervorschriften (Zusammenlagerungsverbote, Höchstlagermengen, etc.) einhalten.
- Für gefährliche Stoffe und Gemische muss ein Sicherheitsdatenblatt vorhanden sein.



STRAHLENSCHUTZ / LASERSCHUTZ

Im Gesundheitswesen und daher auch im UKS werden in verschiedenen Bereichen unterschiedliche Strahlungen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken eingesetzt.

Bei ihrer Anwendung können neben den beabsichtigten Wirkungen auch Gefährdungen sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auftreten. Um die damit verbundenen Risiken so gering wie möglich zu halten, sind bestimmte organisatorische, technische und persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich, die unter dem Begriff Strahlenschutzorganisation zusammengefasst sind.

IONISIERENDE STRAHLUNG

Röntgenstrahlung: Bei Röntgenaufnahmen, Durchleuchtungen und computertomographischen Untersuchungen.



Nuklearmedizin: Dabei werden radioaktive Substanzen, die als Arzneimittel (Radiopharmakon) aufbereitet sind, in den Körper eingebracht. Häufig angewandte Verfahren sind planare Szintigraphie, PET und SPECT.

Strahlentherapie: Darunter fallen therapeutische Verfahren mit ionisierenden Strahlen.



Relevante Rechtsgrundlage für die Sicherheit bei der Anwendung ionisierender Strahlung ist in allen drei genannten Bereichen das **Strahlenschutzgesetz – StrSchG**. Haben Sie Fragen zum Strahlenschutz bei ionisierender Strahlung kontaktieren Sie bitte den **Strahlenschutzdienst**.

NICHT IONISIERENDE STRAHLUNG

Auch andere, künstlich erzeugte Strahlungen werden im Gesundheitswesen eingesetzt.



Z. B. **elektromagnetische Strahlung (MRT), Laserstrahlung, UV- und Infrarotstrahlung, Mikro- und Ultraschallwellen.**

In der **Verordnung Optische Strahlung (VOPST)** sind die Laserklassen abgebildet und auch die notwendigen Schutzmaßnahmen (technische und persönliche Schutzmaßnahmen) angeführt. Die **Laserschutzbeauftragten** im UKS informieren und unterweisen für den jeweiligen Bereich.

ARBEITSSTÄTTEN

Arbeitsstätten sind Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände des UKS befinden und zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind bzw. zu denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.



Weiters gehören auch Sanitär- und Sozialräume, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Technik- und Nebenräume, Kantinen und Bereitschaftsräume zu den **Arbeitsstätten**.

- Alle Räume im UKS dürfen nur gemäß ihren bestimmungsgemäßen, baulichen und brandschutz-technischen Voraussetzungen genutzt werden.
- Ordnung und Sauberkeit im gesamten Krankenhausbereich sind grundlegende Erfordernisse zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Bränden.
- Unbefugten ist das Betreten der Dach- und Lagerräume sowie der technischen Betriebsräume, wie Elektroverteiler-, Lüftungs-, Heizungs- und Sanitärverteileräume untersagt.
- Zur Verfügung stehende Sozialeinrichtungen wie Umkleidemöglichkeiten, Dusch- und Waschräume sind dem Zweck entsprechend zu verwenden und auf Hygiene, Sauberkeit und Ordnung ist zu achten.
- Flucht- und Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie sind in ihrer vollen Breite und die Flächen unmittelbar vor den Gebäuden unbedingt freizuhalten.
- Benötigte Betriebsmittel wie medizinisch-technische Geräte, Visiten-, Wäsche- oder Reinigungswägen dürfen nur kurzfristig in den Gängen abgestellt werden. Das kurzfristige Abstellen darf nur platzsparend an einer Gangseite erfolgen. Eine Mindest-Durchgangsbreite von 120 cm muss immer freigehalten werden.

Arbeitsstätten müssen so eingerichtet und gestaltet werden, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst gefahrlos ihre Arbeit verrichten können. **Arbeitsstätten** müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen ein sicheres und ergonomisches Arbeiten ermöglichen.

Umbauten und Erweiterungen (Änderungen) von **Arbeitsstätten** müssen im Vorfeld mit den Präventivfachkräften (SFK, AM) abgestimmt werden.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG PSA

Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von Ihnen benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für Ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen.

Prinzipiell ist die PSA erst dann einzusetzen, wenn alle kollektiven technischen Schutzmaßnahmen und arbeitsorganisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren ausgeschöpft sind und noch immer Restgefahren bestehen.

Ist jedoch eine PSA erforderlich, so ist diese von Arbeitgeberseite auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben:

- Tragepflicht
- Prüfpflicht
- Meldepflicht bei Mängel

Persönliche Schutzausrüstung gibt es für:



Augen und Gesicht

Schutz vor Fremdkörpern wie Stäube, Späne u. Splitter, optischer Strahlung, chemischen und biologischen Arbeitsstoffen.



Atemschutz

Schutz vor dem Einatmen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, biologischen Stoffen oder Sauerstoffmangel bei der Arbeit.



Hände und Arme

Schutz gegen mechanische Gefahren wie Schneiden, Hineingreifen zu spitzen oder scharfen Gegenständen; Schutz vor chemischen Gefahren, insbesondere vor hautschädigenden Arbeitsstoffen und biologischen Arbeitsstoffen wie Bakterien oder Viren, Schutz vor Hitze, Kälte, Nässe oder Witterung.





Fuß- und Beinschutz (Gliedermaßen)

Schutz gegen mechanische Gefahren wie Anstoßen, Eintreten von spitzen oder scharfen Gegenständen. Schutz vor chemischen Gefahren und vor Hitze, Kälte, Feuchtigkeit oder Witterung; Schutz vor statischer Aufladung.



Gehörschutz

Verringert oder vermeidet die Einwirkung von Lärm auf das Gehör.



Kopf- und Nackenschutz

Schutz vor mechanischen Gefahren durch herabfallende Gegenstände oder Anstoßen an Gegenständen. Schutz vor Hitze, Kälte und Nässe.



Schutzausrüstung gegen Absturz

Schutz gegen Absturz, Versinken oder Ertrinken. **Achtung:** jährliche Anlegeübung und Unterweisung verpflichtend!



A female scientist with brown hair tied back, wearing a white lab coat and blue nitrile gloves, is focused on her work. She is using a blue and white pipette to transfer a small amount of red liquid into a test tube. In the background, a microscope and other laboratory equipment are visible, though slightly out of focus. A green rectangular box is overlaid on the image, containing the text 'SICHER AM ARBEITSPLATZ' in white capital letters.

SICHER AM ARBEITSPLATZ

ARBEITSBEKLEIDUNG

Der Unterschied zwischen Arbeitsbekleidung und Schutzbekleidung liegt hauptsächlich in ihrem Zweck und den spezifischen Anforderungen.

Die Arbeitsbekleidung in einem Krankenhaus ist darauf ausgelegt, Funktionalität, Hygiene und Sicherheit zu gewährleisten, während sie gleichzeitig den professionellen Standards des Gesundheitswesens entspricht.

Einheitliche Arbeitsbekleidung trägt zu einem professionellen Erscheinungsbild bei und fördert das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in das Krankenhaus. Weiters hilft es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen, was besonders in großen Krankenhäusern wichtig ist.

ARBEITSZEIT

Die täglichen und wöchentlichen Maximalarbeitszeiten, die in einem Krankenhaus gelten, sind unbedingt einzuhalten. Ebenso ist darauf zu achten, die Ruhezeiten zu absolvieren.

Im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz KA-AZG sind alle gesetzlichen Bestimmungen hierzu abgebildet. Ergänzend dazu gibt es auch Betriebsvereinbarungen. Genauere Auskünfte erteilt der Managementbereich Personal und Recht oder der Betriebsrat.

ARBEITSUNFÄLLE - VERHALTEN UND MELDEPFLICHTEN

Arbeitsunfälle sind plötzliche, von außen her schädigend auf den Körper einwirkende Ereignisse, die mit der unfallversicherten Tätigkeit im **örtlichen, zeitlichen und ursächlichen** Zusammenhang stehen. Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Jeder Arbeitsunfall ist unverzüglich dem Dienstgeber zu melden!

- Informieren Sie umgehend Ihren Vorgesetzten.
- Wenn das nicht möglich ist, können Sie auch Ihre Abteilung, Arbeitskolleginnen oder -kollegen, direkt den Managementbereich Personal und Recht oder die Präventivfachkräfte (SFK und AM) informieren.
- Auch Wegeunfälle müssen gemeldet werden. Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn arbeitsfreie Tage auf den Unfalltag folgen.

Unverzügliche und zeitnahe Meldung

- Sofort bzw. sobald es Ihr Gesundheitszustand zulässt (kann auch durch Angehörige oder andere nahestehende Personen erfolgen).
- Vorgesetzte müssen die Meldung unverzüglich bearbeiten und an den Managementbereich Personal und Recht übermitteln.
- Unabhängig von der Art und Schwere des Arbeitsunfalles werden die Präventivfachkräfte (SFK, AM) über den Arbeitsunfall informiert.

[illegible]

.....

NAME MitarbeiterIn

.....

Datum und Unterschrift



SALK

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
Universitätsklinikum der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität
Uniklinikum Salzburg | Wirtschaftsdirektion | A-5020 Salzburg
Müllner Hauptstraße 48 | www.salk.at